Vom Recht an eigenartigen Drucktypen

Die Schaffung einer neuen Drucktypen-Gattung ist immer als ein Ereignis empfunden worden, wenn eine solche Schöpfung sich als erfolgreich erwies; denn die Abwandlungsfähigkeit der Drucktypen ist immerhin begrenzt, und wenn man Abwechselung liebt, so begrüßt man es, eine neue, für besondere druckästhetische Zwecke geeignete Schriftgattung zu finden. Angesichts der Begrenztheit solcher Neuschöpfungsmöglichkeiten hat es begreiflicherweise wiederholt zum Rechtsstreit geführt über die Fragen der wirklichen Neuheit solcher Schrift, über die Frage des schöpferischen Charakters der Zeichnung und des Schnittes, über die Frage der unfreien Anlehnung an Vorhandenes u. dgl. Auf diese Fragen, bei denen es sich meist darum handelte, ob im gegebenen Fall die Voraussetzungen ausreichen, um der Schriftgestaltung Kunstschutz, kunstgewerblichen Schutz oder Musterschutz zuzusprechen oder zu versagen, soll hier nicht näher eingegangen werden. Mehrere Entscheidungen des Reichsgerichts, des Kammergerichts, des Oberlandesgerichts Darmstadt — um nur an diese zu erinnern — sind im Laufe der Jahre bekannt geworden; die Tiemann-Mediaeval, die Block-Signal-Schrift und manche andere war Gegenstand solcher gerichtlichen Untersuchung. Was aber in diesen zumeist sehr geistvollen und schwierigen Betrachtungen stets zu kurz kam und deshalb einmal des besonderen Hinweises bedarf, das ist die verwertungsrechtliche Seite der Frage neben der urheberrechtlichen, die Seite, die verlagsrechtähnlich ist und somit den Benutzer — den Verleger, den Drucker, die graphische Anstalt — interessiert.

Gewöhnlich ist es so, daß der Schöpfer der neuen Druckschrift sein Honorar bekommen und die Benutzung an eine graphische Firma abgetreten hat; es pflegt dann, gleichgültig welches der Urheberrechte ihm zuzusprechen ist, über die Tatsache des Bestehens eines irgendwie gearteten Schöpferrechts kein Zweifel zu sein, selbst wenn man sich über seinen feineren juristischen Charakter streitet, — aber über das Recht des Verwerters schweigt man sich aus, und gerade dieses ist für die Praxis besonders wichtig. Man verwechselt ja so oft die Urheberrechte mit den Verlags- und Verwertungsrechten, so daß es nicht wunder nimmt, wenn Gleiches auch bezüglich der Rechte an Drucktypen der Fall ist.

Es wäre ganz abwegig, das Bestehen solcher Verwertungsrechte, die einer graphischen Anstalt zuzustehen pflegen, dadurch verneinen zu wollen, daß man sie in Gegensatz zu den Urheberrechten des Zeichners setzt. Im Gegenteil: monopolistische Verwertungsrechte pflegen ja nur an Objekten möglich zu sein, an denen auch monopolistische Schöpfungsrechte bestehen. Ob sie von dem Schöpfer an die Anstalt übertragen, unter welchen Formen oder Verträgen sie ihr eingeräumt sind, ist natürlich eine Sache für sich. Aber man darf gerade bei solchen Übertragungs- und Einräumungsakten nicht zu formalistisch und kleinlich vorgehen, denn wenn Künstler im graphischen Gewerbe für Firmen arbeiten, so ist da nicht der formelle Verlags- oder Verwertungsvertrag üblich, sondern aus der Art des Arbeits- und Geschäftsverhältnisses ergibt es sich, ob und wie weit die Verwertungsrechte für die Firma entstanden sind.

An einer solchen Schrift können jedenfalls gewerbliche Schutzrechte bestehen, von denen es nicht von vornherein feststeht, ob sie urheberrechtlicher, musterschutzrechtlicher oder gemischter Art sind oder auch etwa verneint werden müssen, wie der Vorwurf der Nachahmung in dem Kammergerichtsurteil vom 27. Mai 1935 (abgedruckt im Arch. f. Urheberrecht Bd. IX S. 374 ff., vom Reichsgericht bestätigt, vgl. ebenda S. 385 ff.) im Streit zweier Schreib-Blockschriften verneint worden ist. Dort heißt es aber ausdrücklich: „Daß an sich eine Letternschrift Kunstschutzcharakter haben kann, ist nicht zu bezweifeln und auch in der Rechtsprechung bereits bejaht worden" (RGZ. 76, 345; OLG. Darmstadt in Markenschutz und Wettbewerb 1929, 85). Mindestens geschmackmusterschutzfähig ist sie zweifellos. Wenn der Geschmackmusterschutz nicht angemeldet oder erloschen ist, so könnte dies noch nachgeholt werden. Ausschlaggebend ist aber, wie ein typischer Fall es erst jüngst wieder gezeigt hat, dabei Folgendes: Es erscheint durchaus verständlich, daß in einem künstlerisch beeinflußten graphischen Betrieb eine förmliche und niedergeschriebene Übertragung von Urheberrechten" durch einen dort ein- und ausgehenden graphischen Künstler oder Mitarbeiter nicht stattfindet, ja daß man sich seitens der Beteiligten die Rechtslage keineswegs näher klar macht. Daß trotzdem ein — hinterher rekonstruierbarer — Rechtsvorgang festzustellen ist, unterliegt keinem Zweifel. Ja oft genug wird die rechtliche Lage die sein, daß der Schriftgießer, Verleger oder Drucker, kurz die graphische Anstalt, als Herr des Unternehmens „Eigentümer" der Schrift, d. h. Monopolberechtigter für die Verwertung geworden ist, im Sinne eines ausschließlichen Verwertungsrechts auf Grund des irgendwie gearteten, aber vermutlich durch Entlohnung voll abgegoltenen Rechts des Zeichners oder der mehreren dabei Beteiligten. Was dann vorliegt und das Recht begründet, ist ein Besitzstand, eine Verkehrsgeltung auf Grund redlichen Erwerbs, und so stellt die richtig verstandene Sachlage ein klares Rechtsgebilde für den Geschäftsherrn der Schrifttype her, der aus willig ihm gebotener Mitwirkung des Künstlers dann seinerseits als Schriftgießer, Drucker oder Verleger eine neue Schrift hat gießen lassen, sie zu Eigentum und besonderer Verwendung erwarb und sie in seinem eigenen Umkreis als ausschließliches Recht nutzte. Ein solches Verwertungsrecht, wenn es als vorliegend anzuerkennen ist, ist von verselbständigter Art und hängt, einmal rechtmäßig bestellt, nicht mehr von dem Erteiler des Rechts ab, ja sogar nicht einmal von dem Bestehen und der Dauer des Rechts des originalen Schöpfers, sobald das Verwertungsrecht als auf die Dauer erteilt zu gelten hat. Ob es so, wie hier als möglich gekennzeichnet, liegt, muß jeweils die tatsächliche Untersuchung des betreffenden Falles ergeben; es sollte nur gezeigt werden, daß solche Auffassung nicht nur möglich ist, sondern oftmals ganz vorwiegend den Erfordernissen des praktischen Rechtslebens entspricht.

Dr. Alexander Elster

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id387892187-19410030/73 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG UNIVERSITÄT ERFURT